GEMEINDE JESTETTEN

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

Sporthalle Jestetten (bei der Realschule)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. März 1976 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthalle in Jestetten beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jestetten. Sie dient dem Sportunterricht der hiesigen Schulen sowie den hiesigen sportlichen Vereinen zu Übungszwecken und sportlichen Veranstaltungen.

1.2 Die zeitliche Benutzung der Halle regelt sich nach einem Belegungsplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Stundenpläne der Schulen aufgestellt wird. Der Stundenplan ist der Gemeinde bekanntzugeben. Für die Benutzung durch die Vereine wird von der Gemeindeverwaltung ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

1.3 Für öffentliche Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen.

1.4 Die Benutzer der Halle und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, daß ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5 Für den sportlichen Übungsbetrieb dürfen jeweils nur die Halle und die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume verwendet werden. Das Betreten aller übrigen Räume ist verboten.

2. Aufsicht

2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes in der Halle obliegt dem Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter.

2.2 Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zum Räumen der Halle zu veranlassen.

2.3 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde befristet oder unbefristet vom Betreten der Halle ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1 Bei Benutzung der Halle muß dauernd ein Verantwortlicher anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich. Vor Inanspruchnahme der Halle hat er sich mit seiner Gruppe in das aufliegende Belegungsbuch einzutragen.

3.2 Das Betreten des Halleninnenraumes ist beim Sportbetrieb nur in Trainingsschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

3.3 Das Rauchen und der Genuß von Kaugummi ist in sämtlichen Räumen der Halle strengstens untersagt, ebenso die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen.

3.4 Die aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter haben der Einhaltung der Bestimmungen in Ziff. 3.2 und 3.3 ihr besonderes Augenmerk zu schenken.

3.5 Für das Aus- und Ankleiden sind ausschließlich die besonders gekennzeichneten Umkleideräume zu benutzen.

3.6 Bewegliche Geräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden.
Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bodenbelages ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Zum Transportieren der Turngeräte sind die vorhandenen Wagen und Transportrollen zu benutzen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Geräte zu tragen. Das Schleifen der Geräte, einschließlich der Bodenmatten, ist untersagt. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Eingebaute Turngeräte sind nach der Turnstunde in Ruhestellung zu bringen.

3.7 Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Hausmeisters in den Geräteräumen untergebracht werden. Für die eingebrachten vereinseigenen Geräte oder sonstiges Inventar übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

3.8 Der Übungsleiter hat etwa festgestellte Mängel an Geräten und Einrichtung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

3.9 Hallentrennwände, Belüftung und Heizungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bedient werden.

3.10 Die Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume für Übungszwecke nach 22.oo Uhr und an Sonn- und Feiertagen vor 10.oo Uhr ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

3.11 In der Halle sind Ballspiele gestattet, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt. Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die bisher nicht im Freien benutzt wurden.

4. Benutzung für sportliche Veranstaltungen

4.1 Die Halle kann im Rahmen der Belegungspläne zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen durch Vereine oder sonstige Institutionen benutzt werden. Eine vorherige Genehmigung durch die Gemeinde ist erforderlich.

4.2 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. 3 dieser Benutzungsordnung.

4.3 Die Gemeinde überläßt dem Veranstalter die Halle in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befindet.

4.4 Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigung ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5 Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Ziff. 5) zu sorgen.

4.6 Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung an bis zur Rückgabe der Halle mindestens einen Ordner zu stellen, der dem Hausmeister namentlich zu benennen ist.

4.7 Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für Feuerwache zu sorgen und sich deswegen rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommandanten ins Benehmen zu setzen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Gemeinde überläßt den jeweiligen Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, daß evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

5.2 Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Hallenüberlassung entstehen.

5.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

5.4 Die Benutzer (Vereine) haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Halle und ihrer Einrichtung sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

6. Entgelt

Für die Benutzung der Halle durch Vereine bzw. für Veranstaltungen werden Entgelte nach besonderen Richtlinien erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 9. April 1976 in Kraft.

Jestetten, den 25. März 1976

GEMEINDE 1 JESTETTEN

(Brohammer)
Bürgermeister

Diese Hallenordnung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.1974 am 5. April 1976 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Jestetten, den 8. April 1976

GEMEINDE 1 JESTETTEN

(Brohammer)
Bürgermeister